



VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





# Friderich

von Gottes Gnaden /  
 König in Preussen / Marg-  
 graf zu Brandenburg / des  
 Heil. Römischen Reichs Erz-  
 Zämmerer und Churfürst /  
 Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel  
 und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich/  
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und  
 Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien / zu  
 Croffen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst  
 zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /  
 Schwerin / Rastenburg und Moers / Graf zu Ho-  
 henollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /  
 Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin /  
 Bühren und Lehdam / Marquis zu der Vebre  
 und Bliszingen / Herr zu Ravenstein / der Lande  
 Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay  
 und Breda / zc. Entbieten Unserm Dohm, Ca-  
 pitul / Prälaten / Grafen / Frey Herren / denen  
 von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt-Leuten /  
 auch Magistraten in Städten / und allen und  
 jeden Unter-Obrigkeiten Unserz Herzogthums  
 Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magde-  
 burgischer Hobeit / Unsere Gnade und Gruss / und  
 fügen denenselben hiemit zu wissen: Welcher ge-  
 stalt Wir missfällig vernommen / das Unserm am

35

X

11. De-



ii. Decembr. 1700. publicirten Edicto, darinnen  
Wir verordnet/das nicht allein die bey denen Unter-  
Gerichten ergangene acta criminalia, und zum  
erstenmahl die acta in civilibus entweder bey Un-  
serer Juristen Facultæt, oder bey Unserm Schöp-  
pen Stuhl zu Halle/ sondern auch wann allbereit  
in einem von solchen Collegiis quovis modo in-  
terlocutorie gesprochen worden/ nichts destowe-  
niger/ wann hernachmahls definitive in der  
Haupt Sach zu sprechen/ ebenmäßig die acta non  
attenta partium protestatione wiederum an ei-  
nes von gedachten beyden Collegiis verschicket wer-  
den sollen/ nicht allemahl gebührend nachgelebet/  
sondern vielfältig bißhero dawider gehandelt wor-  
den. Wann Wir aber dieses unser allergnädig-  
stes Edict zur Observanz gebracht wissen wollen/  
so haben Wir selbiges/ wie es von Wort zu Wort  
folgender gestalt lautet:

**W**ir **F**riedrich der  
Dritte/ von Gottes Gna-  
den/ Marggraf zu Brandenburg/  
des Heil. Römischen Reichs Erbk. Cammerer  
und Churfürst/ in Preußen/ zu Magdeburg/  
Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassu-  
ben und Wenden/ auch in Schlesien zu Croffen  
Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Hal-  
berstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Ho-  
henzol.

benzollern / der Markt und Ravensberg / Herr  
 zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bü-  
 row zc. Entbietchen allen und jeden / Unserm  
 Dohm-Capitul / Prälaten / Grafen / Frey-Her-  
 ren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und  
 Ambt-Leuten / auch Bürgermeistern und Rät-  
 chen in denen Städten und Flecken / wie auch al-  
 len und jeden Unter-Obrigkeiten Unsers Her-  
 zogthums Magdeburg und Graffschafft Mans-  
 feld Magdeburgischer Hobeit / Unsere Gnade  
 und Gruss / und fügen denenselben hiemit zu wis-  
 sen ; Ob wohl Unsere in GOTT ruhende Vor-  
 fahren an dem vormahligen Primat- und Erz-  
 Stift Magdeburg für langer Zeit heilsamlich  
 verordnet / daß Dero Unterthanen / und inson-  
 derheit die Unter-Gerichte in vorfallenden  
 Rechts-Belehrungen / so wohl in Bürgerlichen  
 als Peinlichen Sachen / sich bey denen Schöp-  
 pen-Stühlen zu Halle oder Magdeburg Urtheil  
 und Rechts erhohlen solten / Unsers in GOTT  
 ruhenden Herrn Vatern Gnaden Christmilde-  
 sten Andenkens auch / in Dero Anno 1686. in  
 Unserm Herzogthum Magdeburg publicirten  
 Process-Ordnung denen Landes-Fürstlichen  
 Beamten die in Peinlichen Sachen ergangene  
 Acta jedesmahl in den Schöppenstuhl zu Halle /  
 zum rechtlichen Erkändniß zu verschicken / aus-  
 drücklich und wohlbedächtlich anbefohlen ; Daß  
 wir dennoch vernehmen müssen / was massen  
 solchen heilsamlichen und zu des Landes und der  
 Unter-



351

Untertanen Besten / angesehenen Beord-  
nungen nicht nachgelebet / sondern die Acta  
ohne Untterscheid an auswärtige Juristen Col-  
legia aufferhalb Landes verschicket worden / wo-  
durch denn nicht allein viele Zeit und Kosten zu  
der Partheyen nicht geringen Beschwerung ver-  
lohren gangen / sondern auch noch dieses erfol-  
get / daß von ein und andern extraneis Colle-  
giis, denen die Jura Provincialia Unseres Herz-  
zogthums Magdeburg nicht satzsam bekant ge-  
wesen / zu zeiten Urtheile gesprochen worden /  
so denenelben keines weges conform gewesen /  
dahero dann die Partheyen zu ihrem augen-  
scheinlichen Schaden anderweitige remedia Ju-  
ris zu ergreifen gezwungen worden. Gleich-  
wie Wir nun zeitwehrender Unserer Regie-  
rung / die heilsame Gerechtigkeit jedesmahls als  
die vornehmste Säule Unseres Throns ange-  
hen / und alle mögliche Sorge getragen / daß  
dieselbe einem jedweden / ohne Ansehung der  
Person und anderer Absichten / so wohl in allen  
von Gott Uns anvertrauten Landen und Pro-  
vintzien / als auch ins besondere in Unserem  
Herzogthum Magdeburg gebührend admini-  
striret werden möchte / zu dem Ende Wir dann  
nicht allein gedachten Unsern zu Halle sich be-  
findlichen und von denen Römischen Kaysern  
vor langen Jahren fundirten Schöppenstuhl /  
sondern auch die Juristen Facultät auff der da-  
selbst von Uns auffgerichteten Friedrichs-Uni-  
versität mit gelaheten / geschickten und gewis-  
senhaff-

senhaftten Juris Consultis besetzt / auch mit  
 unermüdeter Sorgfalt zu allen Zeiten dahin se-  
 hen werden / daß solche beyde Collegia in bis-  
 herigen Flor erhalten / und nach wie vor mit  
 solchen Personen versehen werden mögen /  
 wider deren Capacität und Wandel kei-  
 ner mit Zug etwas einzuwenden haben möge;  
 Also haben Wir aus ob angeführten und an-  
 dern wichtigen Ursachen / und nach reiffere  
 Ueberlegung der Sache / gnädigst gut befunden  
 und verordnet; Sehen / ordnen / und wollen  
 auch hiermit und in Krafft dieses / daß in Zu-  
 kunft alle und jede Unter-Gerichte Unseres  
 Herzogthums Magdeburg / und Graffschafft  
 Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / ohne Un-  
 terscheid / bey Vermeidung nachdrücklicher und  
 willkührlicher Straffe / nicht allein alle Acta  
 criminalia, sondern auch zum erstenmahl in  
 civilibus die Acta entweder bey Unserer Juri-  
 sten Facultät oder in Unserem Schöppenstuhl zu  
 Halle zu rechtlicher Erkänntnis / alles protesti-  
 rens und Einwendens der Partheyen und de-  
 ren Advocaten / ohnerachtet einsenden sollen.  
 Wir wollen auch / daß / wann gleich allbereit in ei-  
 nem von vorerwehnten Collegiis quovis modo  
 interlocutorie gesprochen worden / nichts de-  
 stoweniger / wann hernachmahls definitive in  
 der Haupt-Sache zu sprechen ist / ebenmäßig die  
 Acta non attentata partium protestatione  
 wiederum an eines von gedachten Unseren bey-  
 den Juristen Collegiis geschicket werden sollen /

251

woben Wir aber das gnädigste Vertrauen zu denenselben tragen/ Sie werden sich beyderseits/ wie solches bishero zu Unsern gnädigsten Vergnügen geschehen/ mit denen gesezten oder sonst billigmäßigen Gerichts-Sportula vergnügen/ und überall in Abfassung der Urtheile und Rechts-Spruche sich so verhalten/wie es ihre Ehre/ Pflicht und Gewissen/wie auch insonderheit die Rechenschafft/ so sie der Justiz und dem recht-richtenden GOTT schuldig seynd/ erfordert und mit sich bringet. Solchem nach befehlen Wir Unsern zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordneten Cankler/Vice-Cankler und Räten/ hiermit gnädigst/ über solche Unsere gnädigste/ und auf Unserer Untertanen Bestes abzielende Verordnung mit allem Ernste und Nachdruck zu halten/ und daß derselben in allen Stücken gebührend nachgelebet werden möge/ unablässige Sorge zu tragen/ diejenigen aber/ so darwider handeln möchten/ mit ernster und unnachbleiblicher Straffe anzusehen: Wornach sich ein jeder eigentlich zu achten/ und sich für Schaden/ Straffe und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Uhefundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift/ und aufgedruckten Churfürstlichen Inseigel; So geschehen und gegeben zu Kölln an der Spree den 11. Dec. 1700.

Friderich.



P. v. Fuchs.  
Hie.



Hiermit und in Krafft dieses anderweits erneu-  
 ren wollen / befehlen auch Unserer Magdeburgi-  
 schen Regierung hiemit allergnädigst / Sorge zu  
 tragen / daß dieser Unser Edict jederzeit observi-  
 ret und darüber gehalten / wider die Ubertreter  
 aber mit willführlicher Straffe unausbleiblich ver-  
 fahren werde / wie dann auch zugleich Unser Of-  
 ficium Fisci hiemit befehliget wird / sein Ambt  
 ebenfalls dabey zu beobachten / und über Unser  
 Edict nachdrücklich zu halten. Wornach sich ein  
 jeder gebührend zu achten und vor unnachbleibli-  
 cher Straffe und Ungelegenheit sich zu hüten.  
 Wahrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unter-  
 schrift und auffgedruckten Insiegel. Geben zu  
 Cölln an der Spree / den 16. Febr. 1711.

**F**riederich.



**F**igen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200



